

Sitzungsniederschrift

14. Sitzung des Betriebsausschusses "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"

Sitzungsort:		
		N, Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn
Sitzungsdatum:	Sitzungsbeginn:	Sitzungsende:
08.12.2015	14:30 Uhr	16:45 Uhr
Mitglieder / Anwesende	Fraktion Gruppe	Funktion Anmerkung
Vorsitz		
Sell, Erwin	SPD	
Mitglieder		
Altmann, Gila	GRÜNE	ab 14:50 Uhr
Beekhuis, Jochen	SPD	
Busker, Hinrich	SPD	
Constant, Franz	FW	
Dirksen, Dieter	CDU	
Griesel, Sigrid	GFA	
Ihnen, Hermann	SPD	
Kleen, Johannes	SPD	
Rinderhagen, Gerhard	CDU	
Roß, Helmut	SPD	
Thiele, Otto	SPD	
Tjaden, Hinrich	CDU	
Wilts, Elsche	GRÜNE	Vertretung für Frau Beate Jeromin- Oldewurtel
Wolters, Hayo	CDU	
Beratende Mitglieder		
Dörnath, Hans-Hermann		Betriebsleiter
Krabbe, Henni		Dezernentin
Weber, Harm-Uwe		Landrat

Verwaltung		
Baumann, Edo	Protokollführer	
Joost, Christina		
Gäste		
Dr. Ing. Gabriele Becker, Fa. INFA		
Janssen, Ihno		
Tjaden, Birgit		
Nicht anwesend:		
Mitglieder		
Jeromin-Oldewurtel, Beate	GRÜNE	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung
4.	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 25.06.2015
5.	Einwohnerfragestunde
6.	Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2016 bis 2020 für den Landkreis Aurich Vorlage: VIII/2015/269
7.	Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2016, Teilbereich Abfallwirtschaft Vorlage: VIII/2015/270
8.	Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2016, Teilbereich Abfallwirtschaft Vorlage: VIII/2015/262
9.	Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2016, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung Vorlage: VIII/2015/263
10.	Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2016, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung Vorlage: VIII/2015/264
11.	Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 Vorlage: VIII/2015/265
12.	Erlass einer 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebühren-

satzung) vom 14.12.2006 Vorlage: VIII/2015/266 13. Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 Vorlage: VIII/2015/267 14. Erlass einer Satzung über die Benutzung kreiseigener Entsorgungsanlagen und Einrichtungen (Benutzungsordnung) Vorlage: VIII/2015/268 15. Mitteilung der Verwaltung 16. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen Einwohnerfragestunde 17.

Öffentlicher Teil:

TOP 1 <u>Eröffnung der Sitzung</u>

Herr Sell begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

TOP 2 <u>Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</u>

Herr Sell stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 25.06.2015

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, da die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 25.06.2015 einigen Mitgliedern noch nicht zugegangen ist.

TOP 5 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.



TOP 6 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2016 bis 2020 für

den Landkreis Aurich Vorlage: VIII/2015/269

Herr Dörnath stellt Frau Dr.-Ing. Gabriele Becker von der INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastrukturmanagement GmbH vor.

Zur Einführung des Vortrages von Frau Dr.-Ing. Becker führt **Herr Dörnath** aus, dass nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) jeweils für ihr Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der anfallenden und ihnen zu überlas-senden Abfälle für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus aufzustellen und dieses regelmäßig fortzuschreiben haben. Da das bestehende Abfallwirtschaftskonzept zum 31.12.2015 ausläuft, hat der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich am 25.06.2015 den Beschluss gefasst, die INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur GmbH in Ahlen mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu beauftragen.

Herr Dörnath übergibt sodann das Wort an Frau Dr.-Ing. Becker mit der Bitte, die wesentlichen Inhalte der Entwurfsfassung der "Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreises Aurich 2016 – 2020" vorzustellen.

Frau Dr.-Ing. Becker stellt unter Zuhilfenahme einer Power-Point-Präsentation, die dieser Nieder-schrift in Papierform als Anlage 1 beigefügt ist, die wesentlichen Inhalte der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum 2016 bis 2020 ausführlich dar. Hierbei vergleicht sie die gesetzlichen Anforderungen mit der vorhandenen Entsorgungsstruktur, den Daten über das Abfallaufkommen sowie die Umsetzung der Ziele anhand der vorgesehenen Maßnahmen. Zusammenfassend stellt sie fest, dass die Abfallwirtschaft im Landkreis Aurich gut aufgestellt und die Entsorgungssicherheit gewährleistet ist. Es besteht ein umfassendes Angebot an Erfassungssystemen für verschiedenste Stoffströme wie z. B. ein flächendeckendes Angebot der Biotonne und der Wertstofftonne. Sie berichtet, dass die Restabfallmengen im Landkreis Aurich deutlich unter Bezirks- und Bundesdurchschnitt und die Wertstoffmengen, insbesondere bei Papier, Glas, den Leichtverpackungen und den stoffgleichen Nichtverpackungen über dem Durchschnitt liegen. Außerdem wird ein Großteil der Abfälle und Wertstoffe stofflich oder energetisch verwertet. Die Abfallentsorgungsgebühren sind im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften eher niedrig. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energie (Bioabfall-Vergärungsanlage, Brennstoffe aus Grünabfall und MBA) sowie die stoffliche Verwertung der in der MBA separierten und getrennt erfassten Wertstoffe leistet die Abfallwirtschaft im Landkreis Aurich einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Als Ziele und zur weiteren Verbesserung der Abfallwirtschaft im Landkreis Aurich schlägt Frau Dr. Becker neben einer kontinuierlichen Optimierung der Behandlungsanlagen u. a. den Neubau eines Wertstoffhofes in Georgsheil, die Errichtung einer Grünabfallbehandlungsanlage und eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle sowie eine Lagerfläche für nicht gefährliche Abfälle/Böden auf dem Gelände des Entsorgungszentrums in Großefehn vor. Weiterhin regt sie die Prüfung der Errichtung von Wertstoffinseln zur weiteren Ausweitung der Wertstoff-erfassung an. Frau Dr. Becker stellt fest, dass bei allen angestrebten Maßnahmen die Abfallvermeidung an erster Stelle steht. Es muss regelmäßig geprüft werden, welche Angebote erweitert oder ergänzt werden können, um die Abfallmengen noch weiter zu reduzieren bzw. die Nutzung noch gebrauchsfähiger Gegenstände zu fördern.

Herr Thiele stellt fest, dass sich die Abfallwirtschaft im Landkreis Aurich auf einem hohen Niveau befindet und dies das Ergebnis einer langen und kontinuierlichen Politik ist. Die Verantwortlichen können stolz auf diese Vorreiterrolle sein. Zum gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsverfahren merkt er an, dass ihm die vorgeschriebene Dauer der Auslegungsfrist von zwei Wochen, in der Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, zu kurz erscheint. Er regt an, diese Frist auf sechs Wochen zu verlängern.

Herr Dirksen schließt sich den Worten seines Vorredners an und bekräftigt, dass der Landkreis Aurich bei der Abfallwirtschaft den richtigen Weg eingeschlagen hat. Die Abfallwirtschaft im Landkreis Aurich hat sich zu einem großen Arbeitgeber entwickelt.

Herr Rinderhagen zeigt sich ein bisschen enttäuscht über den vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes. Viele der dort angeregten Maßnahmen sind in diesem Ausschuss bzw. in der MKW-Gesellschafterversammlung bereits beschlossen und auf den Weg gebracht worden. Er hätte sich weitere Anregungen für neue, in die Zukunft gerichtete Maßnahmen sowie Vergleichszahlen mit anderen öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern gewünscht.

Herr Wolters stellt fest, dass im Bereich der Abfallwirtschaft im Landkreis Aurich hervorragende Arbeit geleistet wird. Man soll weiterhin nach vorne schauen und den gewählten Weg beibehalten. Unabhängig davon vermisst auch er die Vorlage von bereits in früheren Sitzungen geforderten Vergleichszahlen für den Bereich der Abfallwirtschaft.

Frau Altmann führt aus, dass sie dem vorliegenden Entwurf nicht uneingeschränkt zustimmen kann. Viele Dinge wurden in der Vergangenheit richtig gemacht. Sorgen macht sie sich jedoch bezüglich der weiteren Gebührenprognose. So geht die bereits beschlossene und in der Planung befindliche Grünschnittkompostierungsanlage über die Gewährleistung einer reinen Entsorgungssicherheit hinaus. Aus wirtschaftlicher Sicht gesehen mag die Errichtung dieser Anlage gerechtfertigt sein, jedoch begibt man sich damit in weitere Abhängigkeiten zu auswärtigen Anlieferern. Einen Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern – wie gefordert – hält sie aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten für schwierig.

Herr Beekhuis stellt fest, dass der Landkreis Aurich im Bereich der Abfallwirtschaft in der "Champions League" spielt. Dieses sollte man einfach mal zur Kenntnis nehmen.

Herr Weber gibt zu bedenken, dass nur verglichen werden kann, was auch vergleichbar ist. Gerade im Bereich der Abfallwirtschaft gibt es unterschiedliche Leistungsangebote. Bei so vielen Unterscheidungen ist es sehr schwer – wenn nicht sogar unmöglich – ehrliche und realistische Vergleiche vorzunehmen.

Frau Griesel stimmt Herrn Weber diesbezüglich zu. Es ist nur sehr schwer möglich, Landkreise zu finden, die aufgrund ihrer Gegebenheiten miteinander vergleichbar sind. Grundsätzlich kann sie feststellen, dass der Weg, den der Landkreis Aurich im Bereich der Abfallwirtschaft eingeschlagen hat, nicht schlecht ist. Keiner kann heute sagen, wie es gewesen wäre, wenn man es anders gemacht hätte.

Zu der weiteren Vorgehensweise führt **Herr Dörnath** aus, dass nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsi-schen Abfallgesetz (NAbfG) bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden

können, frühzeitig zu beteiligen sind. Der Entwurf ist nach der Vorschrift für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Denjenigen, die rechtzeitig Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Nach Auswertung entsprechender Anregungen und Bedenken wird das Abfallwirtschaftskonzept von der Vertretung des örE beschlossen. Es ist der für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Behörde mitzuteilen. Bedenken gegen die von Herrn Thiele vorgeschlagene Verlängerung der Auslegungsfrist hat er nicht.

Unter Berücksichtigung der gewünschten Verlängerung der Auslegungsdauer von zwei auf sechs Wochen fassen die Mitglieder des Betriebsausschusses einstimmig (bei zwei Enthaltungen) folgen-den Beschluss:

Die Entwurfsfassung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2016 – 2020 wird vom Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zur Kenntnis genommen.

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich stimmt zu, dass der Entwurf öffentlich bekannt gemacht und über einen Zeitraum von sechs Wochen öffentlich ausgelegt wird und dass während dieser Zeit die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit erhalten, zum Entwurf Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

mehrheitlich beschlossen

Herr Sell führt vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 7 aus, dass die Tagesordnungspunkte 7 und 8 eng zusammen gehören und es somit zweckmäßig ist, diese zusammenhängend zu behandeln.

TOP 7 <u>Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis</u> <u>Aurich für das Jahr 2016, Teilbereich Abfallwirtschaft</u> Vorlage: VIII/2015/270

Herr Dörnath stellt unter Zuhilfenahme einer Power-Point-Präsentation den Gebührenbedarf 2016 für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, Teilbereich Abfallwirtschaft, vor. Er berichtet, dass der Gebührenbedarf für das Jahr 2016 auf den 2015 voraussichtlich anfallenden Kosten abzüglich der zu erwartenden Erträge basiert. Die voraussichtlichen Kosten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich, Teilbereich Abfallwirtschaft, sind anhand der Ist-Kosten 2014 und der Hochrechnung der Kosten von 2015 ermittelt worden. Herr Dörnath erläutert im Einzelnen die größeren Kostenpositionen und begründet die Abweichungen zum Planansatz 2015. Nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Positionen können der Anlage zu der Vorlage Nr. VIII/2015/270 sowie der dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügten Power Point Präsentation entnommen werden. Nach seiner Darstellung ergibt sich aus den Ansätzen für 2016 ein Gebührenbedarf in Höhe von 12.609.430 €, welcher durch Grundgebühren und Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll zu decken ist. Der Gebührenbedarf wird nach fixen und variablen Kostenanteilen aufgeteilt:

Crundachühren	6 172 216 6	49.0F.0/
Grundgebühren	6.172.316 €	48,95 %
Leerungsgebühren Bio-/Restabfall	<u>6.437.114 €</u>	<u>51,05 %</u>
Gesamt:	12.609.430 €	100,00 %.

Als Ergebnis stellt er fest, dass die bisherigen Gebührensätze (Grundgebühr 57 € und Leerungsgebühr 4,50 €) unverändert in 2016 bestehen bleiben können.

Grundgebühren:	
Gebührenbedarf:	
6.172.316 €	
Haushalte/Gewerbebetriebe:	Anzahl:
108.300	
Grundgebühr 2016:	
57,00 €	
Leerungsgebühren Bio/Restabfall:	
Gebührenbedarf:	
6.437.114 €	
Gesamtvolumen:	
171.698 m³	
Gebühr je m³:	
37,50 €	
Gebühr je 120 l Behälter:	
4,50€	

Zum Wirtschaftsplan 2016 führt **Herr Dörnath** aus, dass den Erträgen in Höhe von 20.930.000 € Aufwendungen in Höhe von 20.927.600 € gegenüberstehen, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.400 € ergibt. Dieser rechnerische Überschuss kommt durch Rundungsdifferenzen zustande.

Frau Griesel bittet im Hinblick auf den hohen Fixkostenanteil von rund 90 Prozent um eine Einschätzung des Risikos für den Fall, dass die Abfallmengen sinken.

Herr Dörnath antwortet, dass sein Bestreben ist, alles dafür zu tun, die vorhandenen Abfallbehandlungsanlagen möglichst langfristig auszulasten. Dies ist u. a. durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften, wie den Landkreisen Ammerland und Oldenburg, auch gelungen. Aufgrund der bestehenden langfristigen Verträge ist die Auslastung der Anlagen auf lange Zeit sichergestellt.

Nach kurzer weiterer Erörterung lässt der Vorsitzende über die beiden Tagesordnungspunkte 7 und 8 getrennt abstimmen.

Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, der Kreisausschuss möge dem Kreistag vorschlagen, folgendes zu beschließen:

Der beigefügten Gebührenkalkulation für die Einrichtung Abfallwirtschaft für das Jahr 2016 wird zugestimmt. Aufgrund dieser Gebührenkalkulation werden die Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr je Benutzungseinheit: jährlich

57,00€

2. Zusatzgebühr je m³ Bio-/Restabfall:

37,50€

das entspricht je Leerung 120 l

4,50€

Die Höhe der jeweiligen Grund- und Zusatzgebühr errechnet sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Behältergröße.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

TOP 8 Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich

für das Jahr 2016, Teilbereich Abfallwirtschaft Vorlage: VIII/2015/262

Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, der Kreisausschuss möge dem Kreistag vorschlagen, folgendes zu beschließen:

Dem Wirtschaftsplan 2016 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich - Teilbereich Abfallwirtschaft -, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

Der Vorsitzende führt vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 9 aus, dass die Tagesordnungspunkte 9 und 10 ebenfalls eng zusammen gehören und es somit zweckmäßig ist, auch diese zusammenhängend zu behandeln.

TOP 9 Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis

Aurich für das Jahr 2016, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

Vorlage: VIII/2015/263

Herr Dörnath bezieht sich auf die Vorlage Nr. VIII/2015/263 und stellt unter Zuhilfenahme einer Power-Point-Präsentation den Gebührenbedarf 2016 für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung, vor. Hierbei erläutert er im Einzelnen die größeren Kostenpositionen und begründet die Abweichungen zum Planansatz 2015. Nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Positionen können der Anlage zu der Vorlage Nr. VIII/2015/263 sowie der dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigefügten Power-Point-Präsentation entnommen werden.



Zum Wirtschaftsplan 2016 führt **Herr Dörnath** aus, dass den erwarteten Erträgen in Höhe von 361.700 € geplante Aufwendungen in Höhe von 360.000 € gegenüberstehen, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.700 € ergibt. Dieser rechnerische Überschuss kommt durch Rundungsdifferenzen zustande.

Sodann lässt der Vorsitzende getrennt über die beiden Tagesordnungspunkte 9 und 10 abstimmen.

Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, der Kreisausschuss möge dem Kreistag vorschlagen, folgendes zu beschließen:

Der beigefügten Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für den Teilbereich der Fäkalschlammentsorgung für das Jahr 2016 wird zugestimmt.

Aufgrund dieser Gebührenkalkulation werden die Fäkalschlammentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 wie folgt festgesetzt:

Gebühr je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt: 33,00 €.

Da sich die Höhe der neu kalkulierten Gebühr gegenüber der im Jahr 2015 erhobenen Gebühr nicht ändert, hat die Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, den Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 49 vom 28.12.2001 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 18.12.2013 – Amtsblatt Nr. 50 vom 20.12.2013 -) hinsichtlich dieser Gebührenfestsetzung unverändert Bestand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

-

TOP 10 <u>Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich</u>
für das Jahr 2016, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung
Vorlage: VIII/2015/264

Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, der Kreisausschuss möge dem Kreistag vorschlagen, folgendes zu beschließen:

Dem Wirtschaftsplan 2016 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung, bestehend aus einem Erfolgsplan und einem Investitionsplan wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

TOP 11 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012

Vorlage: VIII/2015/265

Herr **Dörnath** bezieht sich auf die Vorlage Nr. VIII/2015/265 und teilt ergänzend mit, dass die aktuelle Abfallentsorgungssatzung Regelungen enthält, die eine nicht gewollte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung ermöglicht. Hierbei geht es

1. <u>um die Entsorgung stoffgleicher Nichtverpackungen durch gewerbliche Nut-</u> zer

Der Landkreis Aurich erfasst über die gelbe Tonne Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Metallen und stoffgleichen Materialien, die keine Verpackung darstellen. Die Kosten für die Erfassung der Verkaufsverpackungen tragen die Dualen Systeme, nicht aber für die Miterfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen. Diese trägt der Landkreis Aurich.

Durch die Einführung der gelben Tonne zum 01.01.2015 wurde festgestellt, dass gerade die 1,1 m³ LVP-Großbehälter von vielen Gewerbetreibenden für die Entsorgung von stoffgleichen Materialien missbraucht werden und die Kosten hierfür die Gesamtheit der Gebührenzahler trägt. Um dies zu verhindern, muss die Abfallentsorgungssatzung dahingehend geändert werden, dass stoffgleiche Nichtverpackungen ausschließlich aus privaten Haushalten oder Ferienwohnungen über die gelbe Tonne erfasst werden.

2. um den Leerungsturnus der 1,1 m³ Abfallgroßbehälter

Laut Abfallentsorgungssatzung werden Bioabfälle 14-tägig und Restabfälle 4-wöchentlich abgeholt. Allerdings bezieht sich diese Regelung ausschließlich auf die Behälter bis 240 l. Mangels eindeutiger Regelung wurden 660 l und 1.100 l Abfallgroßbehälter auf Kundenwunsch öfter abgefahren, was zu höheren Erfassungskosten geführt hat. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen auch die Abfallgroßbehälter im gleichen Rhythmus abgefahren werden wie die kleineren Behälter. Wer häufiger eine Abfuhr wünscht, soll hierfür dann zusätzlich bezahlen. Der zusätzliche Aufwand für Sonderleerungen (Anfahrt und Leerungsaufwand) werde dann als entgeltpflichtige Sonderleistung abgerechnet.

3. <u>um die Bereitstellung der 660 l und 1.100 l Wertstoffbehälter</u>

In der aktuellen Abfallentsorgungssatzung ist die Bereitstellung der PPK Behälter > 240 I nicht geregelt. Da PPK überwiegend mit Seitenladerfahrzeugen abgeholt wird, sollen die Nutzer verpflichtet werden, die Behälter am Abfuhrtag an der Abfuhrstraße zur Leerung bereitzustellen.

4. sowie um redaktionelle Anpassungen der Satzung

Die vorstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen sind in der 2. Änderungssatzung eingearbeitet.

Herr Thiele führt aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen nachvollziehbar sind und von seiner Fraktion unterstützt werden. Diese Anpassungen tragen zu einer weiteren Gebührenstabilität bei.

Herr Kleen stellt die Frage, wie oft Gewerbeabfälle über die gelben Wertstoffbehälter entsorgt werden und wie das festgestellt wurde.



Laut **Herrn Dörnath** wurden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt. Dabei enthielten eine Vielzahl der 1.100 I Wertstoffgroßbehälter unterschiedliche Mengen von gewerblichen Abfällen, die keine Verpackungsabfälle darstellen. Dieser rechtswidrigen Nutzung müsse entgegengesteuert werden.

Frau Wilts erinnert daran, dass bei der Einführung der festen Wertstoffbehälter auf einen möglichen Missbrauch hingewiesen wurde. Bei der Verwendung von durchsichtigen Säcken war eine missbräuchliche Nutzung nicht so leicht möglich. Sie hält es für richtig, dieser negativen Entwicklung entgegenzusteuern.

Frau Griesel bemerkt, dass eine Mengensteigerung bei den Wertstoffen grundsätzlich positiv zu sehen ist, wenigstens bei den privaten Haushaltungen. Im Falle der missbräuchlichen Nutzung durch Gewerbebetriebe hält auch sie es für richtig, entsprechend Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Nach kurzer weiterer Erörterung beschließt der Betriebsausschuss einstimmig, der Kreisausschuss möge dem Kreistag vorschlagen, folgendes zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 wird erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

TOP 12

Erlass einer 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006
Vorlage: VIII/2015/266

Ohne weitere Erörterung fassen die Mitglieder der Gesellschafterversammlung einstimmig folgenden Beschluss:

Die als Anlage beigefügte 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird erlassen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

11 | 15

TOP 13 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007

Vorlage: VIII/2015/267

Herr Dörnath bezieht sich auf die Vorlage Nr. VIII/2015/267 und stellt unter Zuhilfenahme einer Power-Point-Präsentation die 2. Änderungssatzung zur Selbstanlieferungsgebührensatzung ausführlich dar. Die Power-Point-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt. Er führt aus, dass der Landkreis Aurich an den von der Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG betriebenen Wertstoffhöfen für bestimmte selbst angelieferte Abfallarten Anlieferungsgebühren, dessen Höhe sich nach Gewicht, Art und Beschaffenheit der angelieferten Abfälle richtet, erhebt. Die Gebühren betragen:

1.	für kompostierbare Abfälle	
	(mit Ausnahme von Grünabfällen und Baum-,	
	Strauch- und Heckenschnitt)	110,00 €/t,
2.	für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle	180,00 €/t,
3.	für Grünabfälle (hierzu zählen Rasenschnitt und Laub)	70,00 €/t,
4.	für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt	35,00 €/t,
5.	für Sperrmüll	70,00 €/t.

Die jeweilige Gebührenhöhe errechnet sich durch Multiplikation der vorstehenden Gebührensätze mit dem gewogenen Nettogewicht der angelieferten Abfälle. Bis zu einer Menge von 100 kg beträgt die Gebühr je Anlieferung und Abfallart pauschal

1.	für kompostierbare Abfälle	
	(mit Ausnahme von Grünabfällen und Baum-,	
	Strauch- und Heckenschnitt)	11,00 €/t,
2.	für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle	18,00 €/t,
3.	für Grünabfälle (hierzu zählen Rasenschnitt und Laub)	7,00 €/t,
4.	für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt	3,50 €/t,
5.	für Sperrmüll	7,00 €/t.

Das Nettogewicht wird durch Fahrzeugwaagen erfasst, die sich an allen Wertstoffhöfen befinden. Hierbei handelt es sich jeweils um LKW-Fahrzeugwaagen mit einer zulässigen Gewichtslast von 50 Tonnen. Diese Waagen müssen nach den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung grundsätzlich alle zwei Jahre geeicht werden. Hierbei werden die Waagen hinsichtlich der Messgenauigkeit überprüft und festgestellt, ob sich diese innerhalb der zulässigen Messabweichungen (Fehlergrenzen) befinden. Im Rahmen der letzten Eichung wurde durch das Eichamt mitgeteilt, dass seit dem 01.01.2015 ein neues Eichrecht in Kraft ist, wonach die zulässige Messabweichung von Fahrzeugwaagen, die für den Bereich der Entsorgung verwendet werden, verschärft wurde. Bei geeichten Waagen können nach § 23 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung richtige Messergebnisse nur bei Einhaltung der Nenngebrauchsbedingungen erwartet werden. Hierzu gehört bei Waagen die Beachtung des zulässigen Messbereichs, der sich von der Mindestlast bis zur Höchstlast erstreckt. Nur innerhalb dieses Messbereichs ist ein Wägen erlaubt. Da Messungen fehlerbehaftet sein können, dürfen Waagen gewisse Messabweichungen (Fehlergrenzen) aufweisen. Die Größe der Fehlergrenzen und der Mindestlast sind durch den Aufbau der Waage bestimmt und ergeben sich aus dem Eichwert der Waage. Je kleiner dieser ist, desto kleiner wird auch die Fehlergrenze und umso tiefer liegt die Mindestlast. Wägungen

unter der Mindestlast sind deshalb nicht erlaubt, weil der relative Fehler, d. h. der auf die Abfallmenge bezogene Fehler, sehr groß werden kann. Die Mindestlast der bei den Wertstoffhöfen vorhandenen Fahrzeugwaagen beträgt 200 kg. Bis zu diesem Wert dürfen seit der Änderung des Eichgesetzes keine Verwiegungen, die sich auf die Gebührenerhebung auswirken, vorgenommen werden. Aus diesem Grund muss die Selbstanlieferungsgebührensatzung dahingehend angepasst werden, dass Anlieferungen unter 200 kg auf Basis von Volumen zu bemessen sind. Hierbei können verschiedene Strategien verfolgt werden:

- a) Die Satzung definiert eine Gebühr je Volumeneinheit. Das Annahmepersonal ermittelt das Volumen und legt danach die Gebühr fest.
- b) In der Satzung wird bereits eine Gebühr je Fahrzeugtyp definiert; das Annahmepersonal muss nur noch den Fahrzeugtyp bestimmen.
- c) Es gibt einen Pauschalpreis für jede Anlieferung bis 200 kg.

Wie bereits ausgeführt, werden im Landkreis Aurich Anliefergebühren für die Abfallarten Restabfall, kompostierbare Abfälle, Rasenschnitt und Laub sowie für Baum- und Strauchschnitt und Sperrmüll erhoben. Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuellen Gebührensätze und die sich ergebenden Beträge für die Anlieferung von 200 kg:

Abfallart	Gebühr 2015 €/t	Kosten 2016 für 200 kg
Restabfall	180,00	36,00 €
Sperrmüll	70,00	14,00 €
Kompostierbarer Abfall	110,00	22,00€
Rasenschnitt und Laub	70,00	14,00 €
Baum-/Strauchschnitt	35,00	7,00 €

Es ist nicht gerecht, für jede Restmüllanlieferung eine Pauschalmindestgebühr von 36 € zu erheben, da davon auszugehen ist, dass weniger an Restabfall angeliefert wird. Ähnlich verhält es sich bei den anderen Abfallarten, so dass Pauschalpreise für jede Anlieferung bis 200 kg verworfen werden sollten. Auch die Gebührenerhebung je Fahrzeugtyp erscheint tendenziell weniger gerecht, da Fahrzeuge nur halb gefüllt sein können oder gemischte Anlieferungen sich nur sehr schwer abbilden lassen. Aus diesem Grund ist die Gebührenveranlagung nach angefangener Volumeneinheit gerechter. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, künftig bei Kleinanlieferungen bis zu einem Volumen von 2 m³ eine Gebühr nach angefangener Volumeneinheit zu erheben, wobei diese in Teilschritten von jeweils 0,5 m³ möglich sein soll. Die Höhe der Volumengebühr wurde von der Höhe der Selbstanlieferungsgebühren unter Heranziehung von Dichte und Schüttgewicht der jeweiligen Abfallart abgeleitet und ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

			>500 l	> 1.000 l	>1.500 l
		bis 500 l	bis 1.000 l	bis 1.500 l	bis 2.000 l
1	Sperrmüll	7,00€	14,00€	21,00€	28,00€
2	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	12,00€	24,00€	36,00€	48,00€
3	Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) ein-	3,50€	7,00€	10,50€	14,00€

	schl. Stubben				
4	andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	11,00€	22,00€	33,00€	44,00€
5	Bioabfälle, die keine Grün-	bis 250 l:	56,00€	84,00€	112,00€
	abfälle sind (u. a. Küchen-	14,00€			
	abfälle)	bis 500 l:			
		28,00€			

Bei Mengen oberhalb von 2 m³m, dessen Tara-Gewicht die Mindestlast von 200 kg überschreitet, ist wie bisher die Abrechnung nach Gewicht vorgesehen.

Durch die Änderung der volumenbezogenen Gebühren bei Anlieferungsmengen bis 2 m³ ist es notwendig, die Selbstanlieferungsgebührensatzung anzupassen. Die erforderlichen Änderungen wurden in dem vorgelegten Satzungsentwurf eingearbeitet.

Frau Wilts erscheint es schwierig, eine Gebührenabrechnung nach Volumen durchzuführen, da hierbei Differenzen entstehen können. Sie regt an, sich die Vorgehensweise bei anderen Gebietskörperschaften anzusehen.

Herr Busker hält eine Gebührenerhebung nach Volumen für schlüssig und sieht dies als eine gerechte Lösung an.

Frau Altmann sieht Probleme, das Volumen vor Ort von den Mitarbeitern auf den Wertstoffhöfen bestimmen zu lassen. Dies wird in vielen Fällen zu Diskussionen führen. Darum hält Sie eine Bestimmung nach Fahrzeugart für besser. Wichtig ist es, eine vergleichbare objektive Lösung zu finden.

Herr Wolters spricht sich dafür aus, die Gebührenabrechnung wie vorgeschlagen zu starten. Falls sich eine Abrechnung nach Kubikmeter als nicht praktikabel erweist, kann zu gegebener Zeit immer noch eine Umstellung erfolgen. Die Höhe der vorgeschlagenen Selbstanlieferungsgebühren hält er für angemessen.

Herr Beekhuis spricht sich ebenfalls dafür aus, der von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührenabrechnung nach Volumen für die Selbstanlieferungen zu folgen.

Herr Constant führt aus, dass er sich mit der vorgeschlagenen Umstellung der Gebührenerhebung bei den Selbstanlieferungen von Gewicht auf Volumen anfreunden kann. Er plädiert für eine großzügige Handhabung bei der jeweiligen Volumenschätzung der angelieferten Abfallmengen. Nach Ablauf eines Jahres sollte über die gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Umstellung berichtet werden.

Nach kurzer, weiterer Erörterung beschließt der Betriebsausschuss einstimmig, der Kreisausschuss möge dem Kreistag vorschlagen, folgendes zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 wird erlassen.

den Sitzungsraum.

gez. Sell gez. Baumann Vorsitzender Protokollführer